Kg 2973, 4°

Ra. 72
5.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-407947-p0002-3

Nachricht,

Wie es
auf
Seiner Königlichen Majestät
Reisen
mit dem Vorspann in guter Ordnung
gehalten werden soll.

DAmit dem unterm 10ten September 1732. publicirten Patent, wie es auf Seiner Königlichen Majestät Reisen mit dem Vorspann gehalten werden soll / in allen Stücken desto ordentlicher nachgelebet werden möge; So wird hierdurch angezeiget / wie ein jeder dabey sich zu verhalten habe.

Bey einer vorzunehmenden Reise wird den auf solchen Weg betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorher eine Liste sowohl der benöthigten Pferde als der Wagen zugefertiget / nemlich

No. 1. Vor den Königlichen Wagen 8. Pferde /

No. 2. Vor den General *N.* 8. Pferde /

No. 3. Vor den Obristen *N.* 8. Pferde / und so weiter / welche Numer auch entweder an jeglichem Wagen selbst / oder an dem Hut eines dabey verhandenen Bedienten befindlich seyn soll.

Diese

Diese Liste müssen die Krieges- und Domainen-Cammern hinwiederum den Land-Räthen und Beamten/ welche den Vorspann zu besorgen haben/ alsofort zuschicken/ und denenselben aufgeben/ daß sie auf allen Stationen oder Abwechselungen die zu jedem Wagen gehörige Vorspan-Pferde absondern/ und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens/ für welchen sie vorspannen sollen/ nicht allein deutlich bekant machen/ sondern auch solche Numer auf starck Papier gezeichnet forn auf dem Hut anstecken lassen/ damit wan Seine Königliche Majestät mit Dero Gefolg an die geordneten Stationen kommen/ jeder Wagen mit seiner Numer sich melden/ auch jeder Knecht sofort wissen könne/ wie viel Pferde und vor welchen Wagen er anspannen müsse.

Damit aber dabey alle Unordnung um desto eher verhütet werde/ so soll auf jeglicher Abwechselung des Vorspanns/ im Fall der Beamte selbst nicht gegenwärtig seyn könte/ jedesmahl ein vernünftiger Verwalter oder Amtschreiber sich dabey befinden/ welcher alles in rechter Ordnung halten/ die Numern jeglichem der Suite anweisen/ und bey harter unausbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen soll/ eher von seiner Station abzugehen/ als bis alle und jede Wagen von dem Gefolg mit Pferden versehen und abgefertiget worden: Wobey Sr Königlichen Majestät ausdrücklicher Wille ist/ daß keiner von Dero Suite die vor einen andern bestimmten Pferde wegnehmen/ oder den ihm nicht zukommenden Vorspann für seinen Wagen anspannen lassen soll; noch weniger daß jemand/ der nicht auf der Liste befindlich/ sich unterstehe/ von dem bestelleten Vorspann sich Pferde zuzueignen/ als welches zu der grösten Unordnung Anlaß giebet/ und daher durchaus nicht zugestatten ist. Signatum Berlin/ den 28. Junii 1740.

N. 143.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W18
2 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-407947-p0007-2

Nachricht,

Wie es
auf
Seiner Königlichen Majestät

Reisen

mit dem [illegible] Ordnung
ge[illegible]

DAmit dem u[illegible] 1732. publicirten
Patent, wie e[illegible]n Majestät Reisen
mit dem Vor[illegible]soll / in allen Stü-
cken desto ordentlicher[illegible]ge; So wird hier-
durch angezeiget / wie[illegible]erhalten habe.

Bey einer vor[illegible]ird den auf solchen
Weg betreffenden K[illegible]. Cammern vorher
eine Liste sowohl der [illegible]er Wagen zuge-
fertiget / nemlich

No. 1. Vor de[illegible]. Pferde /

No. 2. Vor d[illegible]e /

No. 3. Vor [illegible]erde / und so weiter /
welche Numer auch [illegible]agen selbst / oder an
dem Hut eines daber[illegible]n befindlich seyn soll.

Diese

B.I.G. Farbkarte #13 Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue Centimetres Inches

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-407947-p0009-6